



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 27.11.2025

2025/209

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	10.12.2025	
Rat der Stadt	11.12.2025	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2026 - Abfallentsorgung - und Beschluss über die Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2026 – Abfallentsorgung – zur Kenntnis und stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates über die als Anlage 2 beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) zu.

Kravanja

Werner

Sachverhalt

Trotz einer für das Jahr 2026 wieder auf einem moderaten Niveau prognostizierten Inflationsrate von rund 2 % ergibt sich aus der Gebührenbedarfsrechnung keine dringende Notwendigkeit, die Gebühren im Bereich Abfallentsorgung anzupassen.

Durch die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen sollen die Regelungen zu den Gebührenpflichtigen konkretisiert werden. Zur Klarstellung werden die anderen Berechtigten und Verpflichteten, wie sie in § 24 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung angegeben sind, einzeln in § 3 aufgenommen und die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Gebührenpflichtigen wird verdeutlicht.

Daher wird § 3 wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Gebührenpflichtig sind: a) die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 24 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel Gleichgestellten als Gesamtschuldner haften, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld; b) ...	Gebührenpflichtig sind: a) die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke; b) die Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes; c) die Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten; d) unbeschadet des Buchstabens a) bis c) die Personen und Firmen, die gebührenpflichtige Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen; e) für unerlaubt gelagerte oder abgelagerte Abfälle der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer. Daneben haftet für die Gebühren der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen worden sind; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

--	--

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage:

- Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2026
- Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)